Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/603

22. 05. 73

Sachgebiet 611

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973
— Drucksachen 7/419, 7/591, 7/592 —

zu dem von den Abgeordneten Höcherl, Vogt, von Bockelberg, Katzer, Dr. Wagner (Trier) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
— Drucksachen 7/223, 7/591, 7/592 —

Bericht des Abgeordneten Haehser

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich in der Hauptsache Steuermehreinnahmen, aber auch Steuermindereinnahmen bzw. Haushaltsmehrausgaben, deren finanzielle Auswirkungen in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Finanzielle Auswirkungen der von der Bundesregierung am 17. Februar und 9. Mai 1973 beschlossenen steuerpolitischen Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

Steuerrechtsänderung	Steuermehreinnahmen (+) im Entstehungsjahr 1973 bzw. 1974 [1]) insgesamt	darunter Bund
I. Verbrauchsteuern		
1. Erhöhung der Mineralölsteuer um 5 Dpf/l ab 1. Juli 1973	+2 000	+2 000
2. Vorverlegung der Zahlungsfrist bei der Mineralölsteuer um 14 Tage	+ 500	+ 500
3. Vorverlegung der Zahlungsfrist bei der Branntweinsteuer von fünf auf drei Monate	+ 400	+ 400
I. Insgesamt	+2 900	+2 900
II. Steueränderungsgesetz 1973 (einschließlich der Ergänzungen durch die Beschlüsse vom 9. Mai 1973)		
1. Aufhebung der degressiven AfA für Gebäude (§ 7 Abs. 5 EStG), soweit der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 18. Februar 1973 gestellt wird mit Ausnahme der Gebäude, die durch öffentliche Mittel im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes gefördert werden [2])	+ 80	+ 35
2. Beseitigung des Schuldzinsenabzugs als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer ab 1. Januar 1974	+ 750	+ 320
3. Aufhebung der Jahresarbeitslohngrenze von 24 000 DM bei der Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)freiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nach § 34 a EStG [3]) ab 1. Juli 1973	— 75	— 32
4. Herabsetzung des Investitionszulagensatzes für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (§ 1 Abs. 4 InvZulG) von 10 v. H. auf 7,5 v. H., soweit nicht Bestellung oder Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 [4]) [5])	+ 90	+ 40
5. Herabsetzung des Investitionszulagensatzes für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (§ 2 InvZulG) von 10 v. H. auf 7,5 v. H. soweit nicht Bestellung oder Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 [4])	+ 25	+ 12
6. Erhebung einer Stabilitätsabgabe von 10 v. H. auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974, mit Einkommensgrenze für natürliche Personen von 24 000/48 000 DM (Ledige/Verheiratete) [6]); Stillegung der Steuermehreinnahmen auf Sonderkonto der Deutschen Bundesbank	(+4 600)	(+4 600)
7. Vorübergehende Erhebung einer Investitionssteuer von 11 v. H. (5,5 v. H. bei ermäßigtem Steuersatz) im Rahmen der Mehrwertsteuer für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Ermäßigung oder Fortfall der Steuer, sobald die Konjunkturlage es erlaubt. Stillegung der aufkommenden Mittel in einer Ausgleichsrücklage bei der Bundesbank [7])	(+2 500)	(+1 625)
Übertrag II — ohne Stabilitätsabgabe und Investitionssteuer	+ 870	+ 375
— (einschließlich Stabilitätsabgabe aber ohne Investitionssteuer)	(+5 470)	(+4 975)

Anmerkungen auf Seite 4

bzw. Steuermindereinnahmen/Haushaltsmehrausgaben (−)

im Rechnungsjahr . . .							
1973		1974		1975		1976	
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Verbrauchsteuern							
+ 700	+ 700	+2 000	+2 000	+2 100	+2 100	+2 200	+2 200
+ 500	+ 500	—	—	—	—	—	—
+ 200	+ 200	+ 200	+ 200	—	—	—	—
+1 400	+1 400	+2 200	+2 200	+2 100	+2 100	+2 200	+2 200
II. Steueränderungsgesetz 1973 (einschließlich der Ergänzungen durch die Beschlüsse vom 9. Mai 1973)							
—	—	—	—	+ 15	+ 6	+ 85	+ 35
—	—	+ 250	+ 110	+ 800	+ 345	+ 970	+ 420
− 70	− 30	− 105	− 45	− 150	− 65	− 180	− 80
—	—	+ 90	+ 40	+ 180	+ 85	+ 250	+ 120
—	—	+ 25	+ 12	+ 50	+ 24	+ 75	+ 35
(+1 800)	(+1 800)	(+2 200)	(+2 200)	(+ 400)	(+ 400)	(+ 200)	(+ 200)
(+ 700)	(+ 455)	(+1 000)	(+ 650)	(+ 600)	(+ 390)	(+ 200)	(+ 130)
− 70	− 30	+ 260	+ 117	+ 895	+ 395	+1 200	+ 530
(+1 730)	(+1 770)	(+2 460)	(+2 317)	(+1 295)	(+ 795)	(+1 400)	(+ 730)

Steuerrechtsänderung	Steuermehreinnahmen (+) im Entstehungsjahr 1973 bzw. 1974 [1]) insgesamt	Steuermehreinnahmen (+) im Entstehungsjahr 1973 bzw. 1974 [1]) darunter Bund
noch II. Steueränderungsgesetz 1973		
8. Verschiedene Änderungen des UStG und des Berlin FG (soweit umsatzsteuerliche Regelungen betreffend) zur Vermeidung von Härten und ungerechtfertigten Steuervorteilen	+ 50	+ 33
9. Erhöhung der Steuerbetragsgrenzen für die Abgabe von USt-Voranmeldungen [8])	— 200	— 130
II. Insgesamt — ohne Stabilitätsabgabe und Investitionssteuer	+ 720	+ 278
— (einschließlich Stabilitätsabgabe aber ohne Investitionssteuer)	(+5 320)	(+4 878)
Außerdem Haushaltsmehrausgaben wegen Erhöhung derGasöl-Beihilfen ab 1. Juli 1973 entsprechend der Mineralölsteueranhebung um 5 Dpf/l ab 1. Juli 1973 für die Landwirtschaft (Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes-Landwirtschaft) [9])	— 66	— 66
III. Dritte Konjunkturverordnung		
1. Aussetzung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 7 Abs. 2 EStG ab Stichtag des Kabinettsbeschlusses (9. Mai 1973) bis zum 1. Mai 1974	+ 600	+ 240
2. Aussetzung der erhöhten Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen nach § 7 b EStG ab Stichtag des Kabinettsbeschlusses (9. Mai 1973) bis zum 1. Mai 1974, soweit der Antrag auf Baugenehmigung im Ausschlußzeitraum gestellt wird	+ 100	+ 43
III. Insgesamt	+ 700	+ 283
IV. Steuermehreinnahmen insgesamt		
— ohne Stabilitätsabgabe und Investitionssteuer	+4 320	+3 461
— (einschließlich Stabilitätsabgabe aber ohne Investitionssteuer)	(+8 920)	(+8 061)
Außerdem Haushaltsmehrausgaben [9])	— 66	— 66

[1]) Um die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Steuerrechtsänderungen vergleichen zu können, sind hier die Steuermehreinnahmen für jeweils 12 Monate voller Wirksamkeit der Maßnahme ausgewiesen.

[2]) Ausnahmen im Entwurf zum StÄndG 1973 ursprünglich definiert mit dem „öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau"; am 9. Mai 1973 Ausnahmen unbedeutend erweitert durch Bezugnahme auf II. Wohnungsbaugesetz.

[3]) Beim endgültigen Kabinettbeschluß zum StÄndG 1973 zusätzlich beschlossen.

[4]) Tag nach der Bekanntgabe des Kabinettbeschlusses.

[5]) Weitergewährung der 10 %igen Investitionszulage auch noch für Investitionvorhaben, für die der Antrag auf Bescheinigung der Förderungswürdigkeit vor dem 19. Februar 1973 gestellt worden ist.

[6]) Einkommensgrenze von 100 000/200 000 DM (Ledige/Verheiratete) nach dem Entwurf zum StÄndG 1973 durch den Beschluß vom 9. Mai 1973 herabgesetzt auf 24 000/48 000 DM.

[7]) Untergrenze der Schätzung (12monatige Dauer unterstellt); bei weniger starkem Greifen der Konjunkturmaßnahme und bei Erhebung der Steuer über volle 2 Jahre ist mit höheren Steuermehreinnahmen zu rechnen.

[8]) Einmalige Steuermindereinnahmen durch Verlagerung der USt-Zahlungen von bisherigen Monatszahlern um 1 bzw. 2 Monate auf einen späteren Vierteljahrestermin.

[9]) Die Betriebsbeihilfe für den öffentlichen Personennahverkehr wird gemäß Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 aus den dort genannten Mineralölsteuereinnahmen finanziert. Die vorgesehene Erhöhung der Betriebsbeihilfe wird zu Ausgaben von etwa 10 Millionen DM in 1973 und je 20 Millionen DM in den folgenden Jahren führen.

bzw. Steuermindereinnahmen/Haushaltsmehrausgaben (—)

im Rechnungsjahr . . .							
1973		1974		1975		1976	
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
noch II. Steueränderungsgesetz 1973							
+ 20	+ 13	+ 50	+ 33	+ 50	+ 33	+ 50	+ 33
— 200	— 130	—	—	—	—	—	—
— 250	— 147	+ 310	+ 150	+ 945	+ 428	+1 250	+ 563
(+1 550)	(+1 653)	(+2 510)	(+2 350)	(+1 345)	(+ 828)	(+1 450)	(+ 763)
— 33	— 33	— 66	— 66	— 66	— 66	— 66	— 66
III. Dritte Konjunkturverordnung							
—	—	—	—	+ 180	+ 72	+ 480	+ 190
—	—	—	—	+ 40	+ 17	+ 100	+ 43
—	—	—	—	+ 220	+ 89	+ 580	+ 233
+1 150 (+2 950) — 33	+1 253 (+3 053) — 33	+2 510 (+4 710) — 66	+2 350 (+4 550) — 66	+3 265 (+3 665) — 66	+2 617 (+3 017) — 66	+4 030 (+4 230) — 66	+2 996 (+3 196) — 66

Der von den Abgeordneten Höcherl, Vogt, von Bockelberg, Katzer, Dr. Wagner (Trier) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in der Drucksache 7/223 wird für erledigt erklärt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 22. Mai 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht	**Haehser**
Vorsitzender	Berichterstatter